

Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrates an den Kantonsrat betreffend Entlastungsmassnahmen im Eigenbereich des Kantonsrates (ESH3-Massnahmen)

12-90

vom 13. September 2012

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen im Zusammenhang mit den Entlastungsmassnahmen ESH3 im Eigenbereich des Kantonsrates die nachfolgenden Anträge. Auf seinerzeitigen Antrag des Büros des Kantonsrates wurden in die Vorlage des Regierungsrates betreffend Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3) vom 22. Mai 2012 in Ziff. 4.3 auf Seite 21 folgende Massnahmen aufgenommen:

Massnahme	2012	2013	2014	2015 folgende
Reduktion der Fraktionsentschädigung	-	21'500	21'500	21'500
Reduktion des Schaffhauser Preises für Entwicklungszusammenarbeit um 10'000 Franken pro Jahr	-	10'000	10'000	10'000
Reduktion des Pensums des Kantonsrat-Sekretariats um 10% ab 2015	-			8'500
Begrenzung der Anzahl der Kantonsratssitzungen *	-	-	-	-
Total	-	31'500	31'500	40'000

* nicht bezifferbar. Eine Kantonsratssitzung führt zu Kosten von 11'000 Franken.

1. Reduktion der Fraktionsentschädigung

Diese Massnahme ist auf Seite 29 f. der regierungsrätlichen Vorlage wie folgt erläutert: Seit 2009 besteht im Kanton Schaffhausen eine Fraktionsentschädigung für die Fraktionen des Kantonsrates, die sechs Sitzungsgelder je Fraktionsmitglied beträgt (Total: 64'800 Franken). Die Einführung wurde seinerzeit mit der grundsätzlichen Notwendigkeit einer Stärkung und Professionalisierung der Fraktionen und der Fraktionsarbeit beziehungsweise mit der Verkleinerung des Kantonsrates und der damit zusammenhängenden Notwendigkeit der Stärkung der Fraktionen begründet. Mit der Stärkung der Fraktionen sollte zudem auch die Erhöhung der Arbeitsbelastung der einzelnen Kantonsratsmitglieder etwas «kompensiert» werden. Im interkantonalen Vergleich (Kantone mit etwa vergleichbaren Strukturen) erscheint die aktuelle Lösung eher grosszügig zu sein (siehe Beilage: Vergleich der Fraktionsentschädigungen in sechs ähnlich grossen Kantonsparlamenten (Quelle: www.kantonsparlamente.ch)).

Die Mehrheit des Büros des Kantonsrates schlägt vor, als Sparbeitrag des Kantonsrates im Rahmen von ESH3 die Höhe der Fraktionsentschädigung von heute sechs auf vier Sitzungsgelder je Fraktionsmitglied zu reduzieren, was eine Einsparung von 21'500 Franken zur Folge hat. Dazu ist § 82a der Geschäftsordnung des Kantonsrates zu ändern (Anhang 1) und im Staatsvoranschlag 2013 unter Pos. 1000.300.2150 der Betrag auf 43'200 Franken zu korrigieren.

2. Reduktion des Schaffhauser Preises für Entwicklungszusammenarbeit

Mit Beschluss vom 29. August 1977 hat der Kantonsrat einen «Schaffhauser Preis für Entwicklungszusammenarbeit» geschaffen und diesen mit 15'000 Franken dotiert. Er wurde erstmals im Jahre 1978 ausgerichtet. Im Jahr 2001 anlässlich des Jubiläumsjahres «500 Jahre Zugehörigkeit des Kantons Schaffhausen zur Eidgenossenschaft» hat der Kantonsrat den Preis auf 25'000 Franken erhöht.

Das Büro des Kantonsrates schlägt vor, als Entlastungsmassnahme den Preis künftig nicht mehr aus der Laufenden Rechnung, sondern aus dem Lotteriegewinnfonds zu finanzieren. Aufgrund der Tatsache, dass auch für Ausgaben aus dem Lotteriegewinnfonds nach neuer Rechtsprechung die ordentlichen Finanzaufsichtsstellen gelten sowie aufgrund der Zweckbestimmung des Lotteriegewinnfonds, ist dies ohne Weiteres zulässig. In der Sache ist die Finanzierung aus dem Lotteriegewinnfonds gerechtfertigt, werden doch auch andere ähnliche Leistungen (z.B. Beträge zur Bewältigung von Notlagen und Katastrophen in Entwicklungsländern) aus dem Lotteriegewinnfonds finanziert. Im Übrigen stehen durch diese Zusatzbelastung des Lotteriegewinnfonds für die Finanzierung der bisherigen Projekte nicht weniger Mittel zur Verfügung.

Auf diese Weise kann der «Schaffhauser Preis für Entwicklungszusammenarbeit» weiterhin ausgerichtet werden unter gleichzeitiger Entlastung des Staatshaushaltes im Umfang von 25'000 Franken. Es ist hierzu im Voranschlag 2013 die Pos. 1000.319.1001 auf 0 Franken zu korrigieren und unter Pos. 7251 eine neue Pos. 7251. 358.xxxx in der Höhe von 25'000 Franken aufzunehmen.

3. Reduktion Sekretariatspensum um 10 % ab 2015

Das Sekretariat des Kantonsrates verfügt aktuell über 170 Stellenprozent, die auf die Sekretärin des Kantonsrates (100%) und deren Stellvertreterin (70%) aufgeteilt sind. Je nach temporärem Arbeitsanfall werden für die Protokollführung in Kommissionen punktuell zusätzliche Protokollführerinnen und -führer auf Stundenlohnbasis hinzugezogen. Das Büro des Kantonsrates ist nach erneuter Diskussion dieser Massnahme zur Auffassung gelangt, dass die Überprüfung der Auslastung des Kantonsratssekretariates eine Daueraufgabe ist und im Rahmen von ESH3 kein «Stellenabbau auf Vorrat» getätigt werden soll. Ein allfälliger Abbau von Sekretariatspersonal ist zudem zwingend mit der Frage nach der Art und Weise der Protokollführung zu verbinden.

Das Büro beantragt daher, diese Massnahme im Sinne eines Prüfungsauftrages pendent zu halten und zu gegebener Zeit allfällige Anträge zu stellen.

4. Begrenzung der Anzahl Kantonsratssitzungen pro Jahr

Die Kantonsverfassung legt in den Art. 52 ff. die Aufgaben und Befugnisse fest. Diese werden sodann im Gesetz über den Kantonsrat und der Geschäftsordnung des Kantonsrates weiter konkretisiert. Nach § 30 der Geschäftsordnung tritt der Kantonsrat auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammen, wobei § 31 als Einladungsgründe nebst der präsidentialen Anordnung auch das schriftliche Begehren von mindestens einem Viertel der Ratsmitglieder oder ein regierungsrätliches Begehren aufführt. In den letzten zehn Jahren (2002 bis 2011) fanden im Durchschnitt 20,2 Kantonsratssitzungen statt, wobei die Schwankungen erheblich sind und in den Jahren 2010 und 2011 die Anzahl Sitzungen einen historischen Tiefststand erreicht haben (2002: 24, 2003: 23, 2004: 23, 2005: 18, 2006: 18, 2007: 22, 2008: 24, 2009: 19, 2010: 16, 2011: 15). Im Jahr 2012 werden voraussichtlich 20 Sitzungen stattfinden. Die Kosten einer Kantonsratssitzung betragen aktuell rund 11'000 Franken (Sitzungsgelder inkl. Reiseentschädigungen).

Eine Begrenzung der Anzahl der kantonsrätlichen Sitzungen darf die verfassungsmässigen Aufgaben des Kantonsrates nicht verunmöglichen und sollte diese auch nicht unnötigerweise erschweren. Vor diesem Hintergrund kann eine absolute Festlegung der Anzahl Sitzungen nicht infrage kommen. Denkbar wäre indessen, dass im Sinne einer Richtlinie in der Geschäftsordnung festgelegt würde, dass der Kantonsrat seine Aufgaben beispielsweise in jährlich maximal 18 Sitzungen zu bewältigen hat, wobei bei entsprechender Geschäftslast die Anzahl durch das Büro des Kantonsrates erhöht werden könnte.

Das Büro des Kantonsrates ist nach vertiefter Diskussion zur Auffassung gelangt, dass eine solche Einschränkung der kantonsrätlichen Aufgabenbewältigung rechtlich problematisch und sachlich nicht zielführend ist und daher darauf zu verzichten ist.

Die Gesamtentlastung des Staatshaushaltes aufgrund der in den Ziffern 1 und 2 beantragten Massnahmen beträgt demnach ab 2013 46'500 Franken.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wird Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang 1 beigefügten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:
Hans Schwaninger

Die Sekretärin:
Janine Rutz

Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen

Änderung vom

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20. Dezember 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 82a

Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von vier Sitzungsgeldern je Fraktionsmitglied.

II.

1 Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

2 Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Der Präsident:
Hans Schwaninger

Die Sekretärin:
Janine Rutz

¹ SHR 171.110

Fraktionsentschädigungen

Kanton	Anzahl Sitze	Grundbeitrag/ Fraktion	Zusatzbeitrag/ Fraktionsmitglied	Beitrag für Fraktionslose	5-er Fraktion pro Person	10-er Fraktion pro Person	15-er Fraktion pro Person	20-er Fraktion pro Person	Sitzungsgeld Rat
AI	49	keine	keine	keine					160/Tag 80/Halbtag
AR	65	keine	keine	keine					250
GL	60	keine	keine	keine					150 (Präsident 300)
NW	60	4'500	700	700	1'150	1'000	925		3320/Jahr (Präs. 6645/Jahr)
OW	55	3'000	200	300	500	400	350		ca. 290/Tag ca. 200/Halbtag
UR	64	3'000	150	200	450	350	300		160 (Präsident 320)